

**Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht**

**Besprechungsfall 1**

Die Bundesregierung führt im Jahre 2000 Gespräche mit den großen Energieversorgungsunternehmen über einen Ausstieg aus der Kernenergie. Diese werden im Juli 2000 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. In einer als „Atomkonsens“ bezeichneten Vereinbarung politischen Charakters werden für jedes einzelne in Betrieb befindliche Kernkraftwerk sogenannte Restlaufzeiten festgelegt. Zum Kernkraftwerk Biblis A wird darüber hinaus die Abrede getroffen, dass binnen drei Monaten über ein Nachrüstungsprogramm entschieden werde, das den sicheren Betrieb gewährleiste und in einem angemessenen Verhältnis zur Restnutzung stehe. Die nachträglichen Auflagen würden dementsprechend angepasst.

Das Land Hessen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Biblis A befindet, war zu keinem Zeitpunkt an den Gesprächen beteiligt. Bereits im Herbst 1999 war dem Land aber die Weisung erteilt worden, Genehmigungen das besagte Kernkraftwerk betreffend erst nach bundesaufsichtlicher Zustimmung zu erteilen. In den folgenden Monaten ermittelte die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem Kraftwerksbetreiber den Nachrüstungsbedarf für Biblis A, ohne das Land Hessen zu beteiligen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legte in einer Erklärung vom 29. August fest, welche Nachrüstungen erforderlich seien. Diese Erklärung leitete es dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu und wies dieses an, bis spätestens Juni 2001 die entsprechenden Bescheide zu erlassen, die einen sicheren Betrieb des Kernkraftwerks ermöglichen.

Die hessische Landesregierung ist empört. Man lasse sich nicht auf diese Art und Weise von der Bundesregierung überfahren. Die Bundesregierung habe durch ihr Verhalten gegen Art. 30 und 85 GG sowie den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen. Am 14. Dezember 2000 geht beim Bundesverfassungsgericht ein Schriftsatz ein, mit dem die Landesregierung die Feststellung begehrt, dass das Verhalten des Bundes rechtswidrig war.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags.